

P 7.2 Verenawerk

P 7.2.1 Satzung des Verenawerkes – Pfarrhaushälterinnenversorgung (ehemals Unterstützungskasse) – der Diözese Augsburg P 7.2.1

Vom 26. Juli 1988

Die Verenawerk-Unterstützungskasse wurde von der Diözese Augsburg im Jahre 1951 ins Leben gerufen. Sie sollte die Versorgung der Pfarrhaushälterinnen unserer Diözesangeistlichen auf freiwilliger Basis zusätzlich mitsichern helfen. Die dafür nötigen Mittel wurden jährlich vom Diözesansteuerausschuß bewilligt und von der Bischöfl. Finanzkammer anschließend jeweils zur Verfügung gestellt.

Dieser ihrer Aufgabe kam die Verenawerk-Unterstützungskasse in den vergangenen Jahren in einer von dem bedachten Personenkreis sehr anerkannten Weise nach.

Ähnlich wie in vergleichbaren Bereichen verbesserte in den letzten Jahren auch die Verenawerk-Unterstützungskasse ihre Leistungen schrittweise. Dies geschah unabhängig von der Erhöhung der Diözesanzuschüsse zur Pfarrhaushälterinnenbesoldung (vgl. ABl. 1978 S. 340), der Beschaffung einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Altersversorgung und der Einräumung weiterer Vergünstigungen für diesen Personenkreis (vgl. ABl. 1978 S. 341).

Diese seitherige Entwicklung wie auch die satzungsrechtlichen Bestimmungen vergleichbarer Einrichtungen der übrigen bayer. (Erz-)Diözesen machten eine Überarbeitung der bisherigen Satzung der Verenawerk-Unterstützungskasse der Diözese Augsburg und ihre anschließende Neufassung notwendig. Diese Neufassung der Satzung des Verenawerkes wird nunmehr bekanntgemacht. Sie lautet:

SATZUNG

des

Verenawerkes – Pfarrhaushälterinnenversorgung

(ehemals Unterstützungskasse) –
der Diözese Augsburg

In der Fassung vom 1. August 1988

Erster Abschnitt

§ 1 Rechtscharakter, Name, Sitz

(I) Das Verenawerk – Pfarrhaushälterinnenversorgung (ehemals Unterstützungskasse) – der Diözese Augsburg ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Augsburg.

(II) Es führt die Bezeichnung
„Verenawerk – Pfarrhaushälterinnenversorgung
(ehemals Unterstützungskasse) –
der Diözese Augsburg“

(III) Das Verenawerk – Pfarrhaushälterinnenversorgung (ehemals Unterstützungskasse) – der Diözese Augsburg hat seinen Sitz in Augsburg.

P 7.2.1

§ 2 Verenawerk – Aufgabe

Dem Verenawerk obliegt – auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe seiner jeweiligen Satzungsbestimmungen – Pfarrhaushälterinnen, die hauptberuflich im Dienste von Geistlichen der Diözese Augsburg gestanden haben,

- a) in Notfällen (wie sozialer Bedürftigkeit u. ä.) zu unterstützen und
- b) die Versorgung dieser Personen (bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter) zu verbessern.

§ 3 Bereitstellung von Mitteln

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel stellt die Diözese Augsburg dem Verenawerk – soweit erforderlich – jeweils im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Organe

Organe des Verenawerkes sind

- a) der geistliche Geschäftsführer und
- b) der Verwaltungsausschuß.

§ 5 Organe – Berufung, Amtszeit

(I) Der geistliche Geschäftsführer nach § 4 Buchst. a) wird vom Bischöflichen Ordinariat auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(II) Der Verwaltungsausschuß nach § 4 Buchst. b) besteht aus dem jeweiligen Bischöflichen Finanzdirektor und sechs Mitgliedern, die vom Bischöflichen Ordinariat auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind hierbei aus dem Kreis der Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Augsburg zu berufen, je ein Mitglied aus dem Priesterverein und aus dem Priesterrat der Diözese; der diözesane Pfarrhaushälterinnenverband, Priesterrat und Priesterverein können schriftliche Vorschläge unterbreiten.

(III) Die Neuberufung der nach Abs. I und II zu bestellenden Organe erfolgt zum 1. Januar 1989. Eine Wiederberufung der Organe ist zulässig.

(IV) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Die Amtszeit dieses Vorsitzenden ist gleich der des Verwaltungsausschusses.

(V) Für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gilt Abs. IV entsprechend.

§ 6 Geschäftsführer – Zuständigkeit

(I) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verenawerkes nach Gesetz, den jeweiligen Satzungsbestimmungen sowie den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsausschusses. Er vertritt mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses das Verenawerk gerichtlich und außergerichtlich.

(II) Der Geschäftsführer ist beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Finanzdirektor dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(III) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält er von dem Verenawerk ersetzt.

(IV) Der Geschäftsführer bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Verenawerkes mit dem erforderlichen Personal.

P 7.2.1

§ 7 Verwaltungsausschuß – Zuständigkeit

(I) Der Verwaltungsausschuß hat im Rahmen der jeweiligen Satzungsbestimmungen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Verenawerkes hinzuwirken. Zu seinen Obliegenheiten gehören dabei unter Beachtung der für das Verenawerk verbindlichen Vorschriften und Weisungen aller Aufgaben des Verenawerkes, die nicht dem Geschäftsführer des Verenawerkes oder sonstigen Dienststellen des Diözesanbereiches zugewiesen sind.

(II) Zu den Aufgaben nach Abs. I gehören insbesondere:

1. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes des Verenawerkes,
2. die Anerkennung der Jahresrechnung des Verenawerkes,
3. die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verenawerkes,
4. die Entlastung des Geschäftsführers,
5. die Festsetzung der jeweiligen Leistungen des Verenawerkes,
6. die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung,
7. die Beschlußfassung über eine Aufhebung des Verenawerkes und
8. die Entscheidung in Fällen des § 16 dieser Satzung.

(III) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie von dem Verenawerk ersetzt.

§ 8 Organe – Willensbildung

(I) Der Verwaltungsausschuß wird durch Beschlußfassung tätig.

(II) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses den Ausschlag.

(III) Der Verwaltungsausschuß tritt jährlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann sein Vorsitzender aus besonderem oder dringendem Anlaß den Verwaltungsausschuß zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses hat den Verwaltungsausschuß innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Verwaltungsausschußmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlaß bei ihm schriftlich beantragt.

(IV) Der Geschäftsführer des Verenawerkes bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(V) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist.

(VI) Ist der Verwaltungsausschuß beschlußunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle Abs. IV entsprechend.

P 7.2.1

(VII) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Verwaltungsausschußmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen läßt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefaßten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) (der/die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses zu sein braucht) zu unterschreiben und vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen.

(VIII) Eine Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Verwaltungsausschußmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

(IX) Ein Verwaltungsausschußmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlußfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verwaltungsausschuß ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verwaltungsausschußmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(X) Der Verwaltungsausschuß kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

Zweiter Abschnitt

§ 9 Verenawerk – Leistungsarten

- (I) Leistungen des Verenawerkes nach § 2 sind
1. wiederkehrende – in der Regel monatliche – Zahlungen oder
 2. einmalige Zahlungen.

(II) Leistungen des Verenawerkes nach Abs. I können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 10 Höhe der Leistungen

(I) Die Höhe der Leistungen des Verenawerkes nach § 9 Abs. I Ziff. 1 beträgt derzeit monatlich DM 14,- für jedes nach dem 21. Lebensjahr und vor Rentenbezug bzw. vor Ablauf des 65. Lebensjahres im Haushalt eines Geistlichen der Diözese Augsburg zurückgelegte Dienstjahr, höchstens jedoch den Differenzbetrag zwischen dem monatlichen gesetzlichen Rentenbezug der Pfarrhauhaltlerin und 75% des jeweils höchstens Bruttolohnes nach der Besoldungstabelle (die jährlich fortgeschrieben wird) des Lohntarifvertrages zwischen dem Klerusverband e. V. und dem Berufsverband Kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e. V., regelmäßig aber mindestens einen Betrag von monatlich DM 200,-.

(II) Die Höhe der Leistungen nach Abs. I ist jeweils jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen¹.

¹ In diesem Zusammenhang ist vor allem § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu beachten, der wie folgt lautet:

„Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.“

- (III) Die Höhe der Leistungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 ist unter Berücksichtigung
- a) der Zahl der im Dienst eines Geistlichen der Diözese Augsburg zurückgelegten Dienstjahre als Pfarrhaushälterin,
 - b) der besonderen Situation der Pfarrhaushälterin und
 - c) des Leistungsvermögens des Verenawerkes zu bemessen.

P 7.2.1

§ 11 Leistungsempfänger – Leistungsvoraussetzungen

Leistungen des Verenawerkes können unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Pfarrhaushälterinnen gewährt werden, wenn sie

1. bei ihrer Einstellung dem Verenawerk schriftlich gemeldet und von ihm entsprechende Bestätigungen² erteilt worden sind, sofern sie nicht von der diöz. Besoldungsstelle zentral besoldet wurden,
2. 10 Jahre oder länger im Dienste von Geistlichen der Diözese Augsburg gestanden haben,
3. die Altersgrenze erreicht³ oder ihr Arbeitsverhältnis wegen vorgezogenen Altersruhegeldes, durch Kündigung gegenüber ihrem Arbeitgeber oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beendet haben oder sich in einer besonderen Notsituation befinden,
4. schriftlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen des Verenawerkes mit den nötigen Nachweisungen⁴ stellen und
5. eine Erklärung entsprechend § 20 dieser Satzung abgeben.

§ 12 Zusatzversorgungsleistungen – aus einer öffentlich-rechtlichen Kasse

Bei Pfarrhaushälterinnen, die gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse rentenberechtigt sind⁵ und von dieser auch Rentenleistungen erhalten, ruhen für die Dauer eines solchen Zusatzrentenbezugs jegliche Leistungen des Verenawerkes.

§ 13 Beginn der Leistungen

(I) Leistungen des Verenawerkes beginnen mit dem Monat der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Ziff. 3 dieser Satzung.

(II) Wiederkehrende Leistungen des Verenawerkes werden regelmäßig monatlich, und zwar bis zum 10. des Folgemonats, erbracht.

§ 14 Ende der Leistungen

Die Leistungen des Verenawerkes enden mit dem Monat, in dem der Tod der Pfarrhaushälterin eintritt oder in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen ganz oder teilweise entfallen.

² Vgl. § 19 dieser Satzung.

³ Also ihr 65. Lebensjahr vollendet haben.

⁴ Nämlich dem Rentenbescheid (oder dem Bescheid über Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente).

⁵ Wie z. B. für den Bereich der Diözese Augsburg gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (= VBL).

P 7.2.1

§ 15 Ausnahmeregelung

Pfarrhaushälterinnen, die trotz gesetzlichen Rentenbezugs weiterhin im Pfarrhaushalt tätig sind und dafür monatlich nicht mehr als freie Kost und Wohnung erhalten, können bis zur Vollendung ihres 63. Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen jeweils nur 75% der sonst vom Verenawerk zu gewährenden Leistungen erhalten.

§ 12 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Härteklausel

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Verenawerk bei der Gewährung von Leistungen für eine Pfarrhaushälterin auch von der Erfüllung der jeweils notwendigen Voraussetzungen nach seinem (pflichtgemäßen) Ermessen ganz oder teilweise absehen.

§ 17 Lebensbescheinigung u. a.

Bei wiederkehrenden Leistungen des Verenawerkes obliegt es der Empfängerin, jährlich eine Lohnsteuerkarte vorzulegen oder ihre Berechtigung für den Weiterbezug dieser Leistungen des Verenawerkes jeweils unaufgefordert nachzuweisen⁶.

§ 18 Mitteilung von Änderungen

Änderungen, die auf die Fortgewährung von Leistungen des Verenawerkes von Einfluß sind⁷, sind dem Verenawerk⁸ jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Pflichten des Geistlichen u. a.

(I) Geistliche der Diözese Augsburg, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben diese bei Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Verenawerk schriftlich zu melden, sofern sie nicht von der diözesanen Besoldungsstelle zentral besoldet wird. Ein Geistlicher kann jeweils nur eine bei ihm im Arbeitsverhältnis stehende Haushälterin bei dem Verenawerk anmelden. Satz 1 gilt für eine Beendigung der Tätigkeit der Pfarrhaushälterin, für einen Wechsel in ihrer Person u. ä. entsprechend.

(II) Meldungen nach Abs. I bedürfen jeweils der Bestätigung des Verenawerkes.

(III) Bestätigungen nach Abs. II sind dem Verenawerk jeweils nur bezüglich einer Haushälterin eines Geistlichen der Diözese Augsburg und nur dann möglich, wenn deren Besoldung von der diözesanen Verrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen durchgeführt wird.

⁶ Dies geschieht regelmäßig durch Vorlage einer sogenannten Lebensbescheinigung, die üblicherweise bei der politischen Gemeinde kostenlos beantragt werden kann. U. a. gilt durch die Vorlage der Lohnsteuerkarte gilt der Berechtigungsnachweis als erbracht.

⁷ Wie Fortfall von Bewilligungsvoraussetzungen, Änderung der Anschrift, Änderung der Bank, der Konto-Nummer u. ä.

⁸ Unter der Anschrift 8900 Augsburg, Fronhof 4.

§ 20 Freiwilligkeit der Leistungen des Verenawerkes

P 7.2.1

- (I) Leistungen des Verenawerkes beruhen stets auf freiwilliger Basis.
- (II) Die Freiwilligkeit dieser Leistungen ist von den Empfängerinnen jeweils vor Entgegennahme solcher Leistungen von diesen schriftlich anzuerkennen.
- (III) Eine Erklärung nach Abs. II hat wie nachstehend zu lauten:

„Der Unterzeichneten ist bekannt, daß einmalige wie wiederkehrende Leistungen des Verenawerkes – Pfarrhaushälterinnenversorgung (ehemals Unterstützungskasse) – freiwilligen Charakter tragen und daß auch die wiederholte Gewährung dieser Leistungen keinen Rechtsanspruch hierauf erzeugt. Die Unterzeichnete stimmt dem zu.

Datum

Unterschrift“

Dritter Abschnitt

§ 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Verenawerkes ist das Kalenderjahr.

§ 22 Haushaltsplan

(I) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verenawerkes sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(II) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Verwaltungsausschuß zu genehmigen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(III) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verenawerkes sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(IV) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluß eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Geschäftsführer ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

- a) die Aufgaben des Verenawerkes weiterzuführen,
- b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Verenawerkes zu erfüllen und
- c) alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres Beträge genehmigt worden sind.

§ 23 Rechnungslegung, -prüfung

(I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.

(II) Die Rechnung hat nachzuweisen:

- a) die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
- b) die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
- c) den Stand des Kassenvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

(III) Die Rechnung ist jeweils jährlich zu prüfen.

P 7.2.1 § 24 Verwaltungsausschuß – Beschlüsse nach § 7 Abs. II dieser Satzung

In den Fällen des § 7 Abs. II Ziff. 1 mit 6 und 8 bedarf der Beschluß des Verwaltungsausschusses jeweils auch der ausdrücklichen Zustimmung des Bischöflichen Finanzdirektors der Diözese Augsburg.

Vierter Abschnitt

§ 25 Satzungsänderung

(I) Eine Änderung der Satzung des Verenerwerkes bedarf eines einstimmigen Beschlusses ihres Verwaltungsausschusses, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Augsburg und der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg.

(II) § 24 dieser Satzung gilt auch hier.

(III) Eine gemäß Abs. I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 26 Aufhebung

(I) Eine Aufhebung des Verenerwerkes bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Augsburg und der Bekanntmachung der Aufhebung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg.

(II) Die Durchführung der Aufhebung des Verenerwerkes obliegt dem Generalvikar.

§ 27 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

(I) Bei Aufhebung des Verenerwerkes – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung des Verenerwerkes mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall seiner Aufgaben fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es zum Besten des begünstigten Personenkreises in der Diözese Augsburg oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

(II) Eine gemäß §§ 25, 26 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Aufhebung des Verenerwerkes oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Verenerwerkes in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 28 Aufsicht

Das Verenerwerk steht unter der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(I) Für bisherige Leistungsempfängerinnen des Verenerwerkes bemessen sich die Leistungen dieser Einrichtung ab dem Inkrafttreten dieser Satzung nach den §§ 9 mit 20 dieser Satzung.

(II) Ergeben sich in Einzelfällen des Abs. I geringere Leistungen, so werden in diesen Fällen die Leistungen des Verenawerkes in der bisherigen Höhe weitergewährt. **P 7.2.1**

§ 30 Inkrafttreten

(I) Diese Satzung tritt zum 1. August 1988 in Kraft.

(II) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(III) Die bisherigen Satzungsbestimmungen des Verenawerkes, insbesondere jene vom 1. 1. 1966, treten mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft.

Augsburg, den 26. Juli 1988

Für die Diözese Augsburg:
Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1988 S. 573–585)